

### Sicherstellung niedrigschwelliger Beratungs- und Versorgungsangebote in der Pandemie

Die pandemische Situation ist weiterhin äußerst beweglich und deren Folgen mitunter schwer vorhersehbar. Die Inzidenzwerte steigen, die Hospitalisierungsrate ebenso. Mit den derzeit dramatisch steigenden Infektionszahlen rückt auch die Etablierung von 2G-Regelungen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens zunehmend in die Nähe des politisch Möglichen. Angesichts der aktuellen Lage erscheinen solche und vergleichbare Maßnahmen durchaus notwendig; die Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen darf jedoch keinesfalls Zugänge zu niedrigschwelligen Hilfeangeboten der Suchthilfe erschweren oder gar verhindern.

Dies betrifft unter anderem sogenannte Kontaktläden bzw. Kontaktcafés, die im Kontext von Suchthilfeeinrichtungen agieren. Hier werden niedrigschwellige Beratungs- und Versorgungsangebote vorgehalten, auf die Ratsuchende dringend angewiesen sind. Zum Versorgungsangebot solcher Kontaktläden gehören neben der Suchtberatung auch Gelegenheiten zur Körperhygiene und mitunter auch die Abgabe von Heißgetränken oder kleineren Speisen, wie bspw. Suppen zum Selbstkostenpreis für die häufig von Armut betroffene Klientel; hier erfüllen Kontaktläden eine wichtige Querschnittfunktion in der Wohnungslosennotfallversorgung.

Im Verständnis eines niedrigschwelligen Versorgungsangebotes fallen die Kontaktläden/ Kontaktcafés in der Regel unter §5 der Coronaschutzverordnung:

*"§ 5 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen*

*(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die..."*

Der Arbeitsausschuss Drogen, Sucht und Aids erhielt Kenntnis darüber, dass es in einzelnen Kommunen dazu kam, dass Kontaktläden/Kontaktcafés aufgrund der Abgabe von Getränken und Snacks zum Selbstkostenpreis als gastronomische Angebote geführt wurden und als solche nunmehr dem § 4 der Coronaschutzverordnung unterstellt wurden. Für diese steht ab der kommenden Woche zu erwarten, dass eine 2G-Regelung etabliert wird, die den Zugang zu diesen – gerade in diesen schwierigen Zeiten dringend benötigten - niedrigschwelligen Hilfeangeboten beschränkt oder ggf. verunmöglicht.

Kontaktläden bieten neben den Hilfen zur Grundversorgung bspw. auch einfache Zugangswege zu Testungen, die diese hard-to-reach-Klientel im Rahmen der psychosozialen Beratung annimmt. Wir bitten das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales um

- Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung des Arbeitsbereiches gemäß §5 CoronaSchV.
- Die Beibehaltung der 3G-Regelungen zur Sicherstellung der Versorgung von Menschen, die durch bestehende Test- und Impfangebote nicht erreicht werden konnten.
- Die Sicherstellung niedrigschwelliger Zugänge durch die Refinanzierung von Testangeboten vor Ort, so dass ein sicherer Zutritt für Menschen ohne Impf-, Genesungsnachweis bspw. aufgrund fehlenden Krankenversicherungsschutzes oder anderweitiger persönlicher Barrieren zu Kontaktläden sichergestellt werden kann.

18.11.2021

Gez.

A. Schels-Bernards, T. Nagel, Ralph Seiler

---

Arbeitsausschuss Drogen und Sucht der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen

Lenaustr. 41 40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 6398 273 Mail: [t.nagel@diakonie-rwl.de](mailto:t.nagel@diakonie-rwl.de)

